

# **Satzung**

## **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Rosenbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (GVBl. S. 105) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form Kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Gemeinderat Rosenbach am 14.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken im Mitteilungsblatt der Gemeinde.  
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### **§2**

#### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, daß
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie im Gemeindeamt OT Herwigsdorf, Steinbergstraße 1, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§3**

#### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rosenbach (Beschluß Nr. 20/94 vom 28.02.1994, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt vom 04.03.1994) außer Kraft.

Rosenbach, den 15.07.1998

Höhne  
Bürgermeister